

Sitzungsvorlage Nr. 85/2019

Sitzung: Gemeinderat

Anlage(n):

- Lageplan
- Grundriss, Schnitt, Ansichten der landwirtschaftlichen Maschinenhalle
- Pläne werden in Umlauf gegeben

Sitzung am 23.07.2019

AZ: IV-632.6/Ku

Erstellt: 26.06.2019



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Bauangelegenheiten:

Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens zum immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 16 BImSchG auf Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage und zum Neubau der landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle, Eichenrain 1, Flst. Nr. 1609, 1610 und 1611, 72184 Eutingen im Gäu, Rohrdorf

Sachverhalt:

Die bestehende Biogasanlage auf den Flst. Nr. 1609, 1610 und 1611, Eichenrain 1 in Rohrdorf soll in folgenden Punkten erweitert werden:

- Erstellung eines zweiten BHKW
- Errichtung einer Anlage zur Biogasaufbereitung
- Nachgenehmigung eines ölbefeuerten Heizkessels für den Notbetrieb
- Erstellung einer zweiten Trafostation
- Erstellung eines weiteren Gärproduktlagers
- Havarieraum nach AwSV
- Niederschlagsentwässerung

Zusätzlich soll eine neue Lager- und Maschinenhalle für den landwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden (siehe Lageplan).

Das Baugenehmigungsverfahren wird nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Landratsamt Freudenstadt, Bau- und Umweltamt, durchgeführt.

Das Bauvorhaben wird nach § 16 BImSchG i.V.m. § 35 BauGB beurteilt.

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden wird auch die Gemeinde Eutingen im Gäu angehört und um eine Stellungnahme gebeten. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt und § 35 BauGB als Grundlage für die Beurteilung dient ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird daher nach § 35 BauGB beurteilt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und

wenn der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Die Festsetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden eingehalten. Das Vorhaben kann somit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich eingestuft werden.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt z.B. vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht
- den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

Das hier geplante Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und nach Kenntnis der Gemeinde auch keinem Landschaftsplan, Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts. Die beteiligten Fachbehörden werden dies jedoch für Ihren Bereich ebenfalls prüfen.

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich geeignet, Auswirkungen auf die Umwelt zu verursachen. Bereits im Gutachten im Jahr 2009 zur immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zum Neubau einer Biogasanlage wurden die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Geruchsimmissionen im Ortsteil Rohrdorf bereits aufgrund der bestehenden Betriebe sehr hoch sind. Aufgrund des Geruchsprognosegutachtens muss man allerdings davon ausgehen, dass durch die Biogasanlage im Bereich der vorhandenen Wohnbebauungen keine zusätzlichen Geruchsbelastungen auftreten.

Durch einen neuen Katalysator, sowie eine Aktivkohlereinigung des Rohgases werden Verbesserungen bezüglich der Stoffe in der Abluft erzielt. Eine Dämmung des neuen BHKW-Gebäudes, welches zudem noch an der vom Ort abgewandten Seite der neuen Lager- und Maschinenhalle aufgestellt wird, reduziert Schallemissionen. Da das neue BHKW künftig hauptsächlich in Betrieb ist, beide BHKW-Aggregate nur tagsüber kurz zusammen in Betrieb gehen sollen, werden ursprüngliche Emissionen von Schall und Geruch eine nachweisbare Reduzierung erfahren.

Wie bereits in einem früheren Gutachten von 2009 vermerkt liegen in der Hauptwindrichtung keine Wohngebäude.

Die verwendeten Einsatzstoffe bleiben unverändert und dementsprechend auch die Einspeiseleistung pro Jahr. Der Betrieb der BHKW's soll zukünftig flexibel gestaltet werden, was die Erstellung eines zweiten BHKW erforderlich macht.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die unmittelbar die Belange der Gemeinde oder seiner Einwohner beeinträchtigen, liegt somit nach Auffassung der Verwaltung nicht vor. Die Erschließung für die geplante Anlage ist ausreichend und gesichert.

landwirtschaftliche Maschinenhalle

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die landwirtschaftliche Maschinenhalle erhält eine Größe von 24,50 m x 20,50 m. Das Gebäude erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15°. Die Dachdeckung und die Wandverschalung werden in roten Trapezblechen gestaltet. (siehe Grundriss, Schnitt, Ansichten)

Das Vorhaben dient dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Erschließung ist gesichert. Da das neue Gebäude in unmittelbarer Nähe zu den bereits bestehenden Gebäuden errichtet werden, liegt keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vor.

Beschluss:

Das städtebauliche Einvernehmen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 16 BimSchG auf Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage und zum Neubau der landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle, Eichenrain 1, Flst. Nr. 1609, 1610 und 1611, 72184 Eutingen im Gäu, Rohrdorf wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB erteilt.



Gemeinde: Eutingen im Gäu
Gemarkung: Rohrdorf
Flurstücke: 1609, 1610, 1611
Landkreis: Freudenstadt

Änderungsantrag nach §16 BImSchG Erweiterung der Biogasanlage

Errichtung einer
landwirtschaftlichen
Lager- und Maschinenhalle

Antragsteller

Johannes Schweizer
Eichenrain 1
72184 Eutingen im Gäu

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Birgit Eppler

Böhrlingenweg 2, 72270 Batersbronn
Tel 07449 - 757
Mail birgit.eppler@kabelbw.de

LAGEPLAN

Plan Nr.

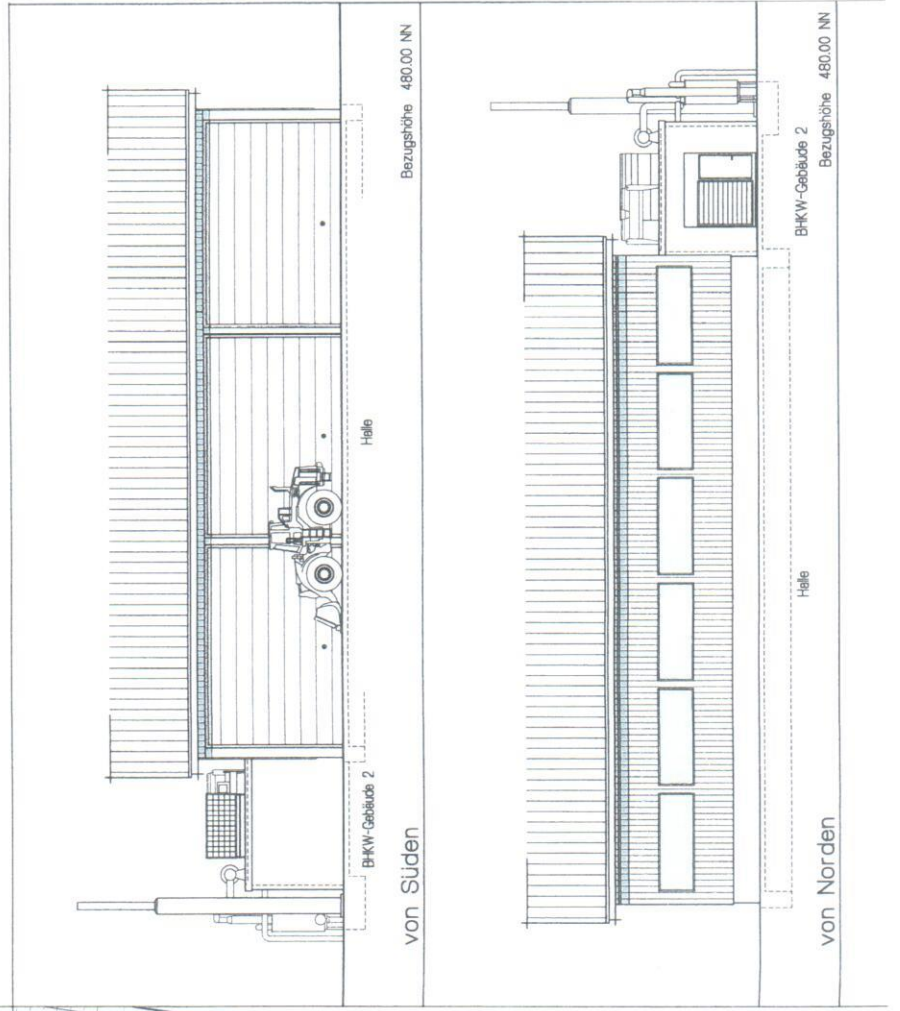
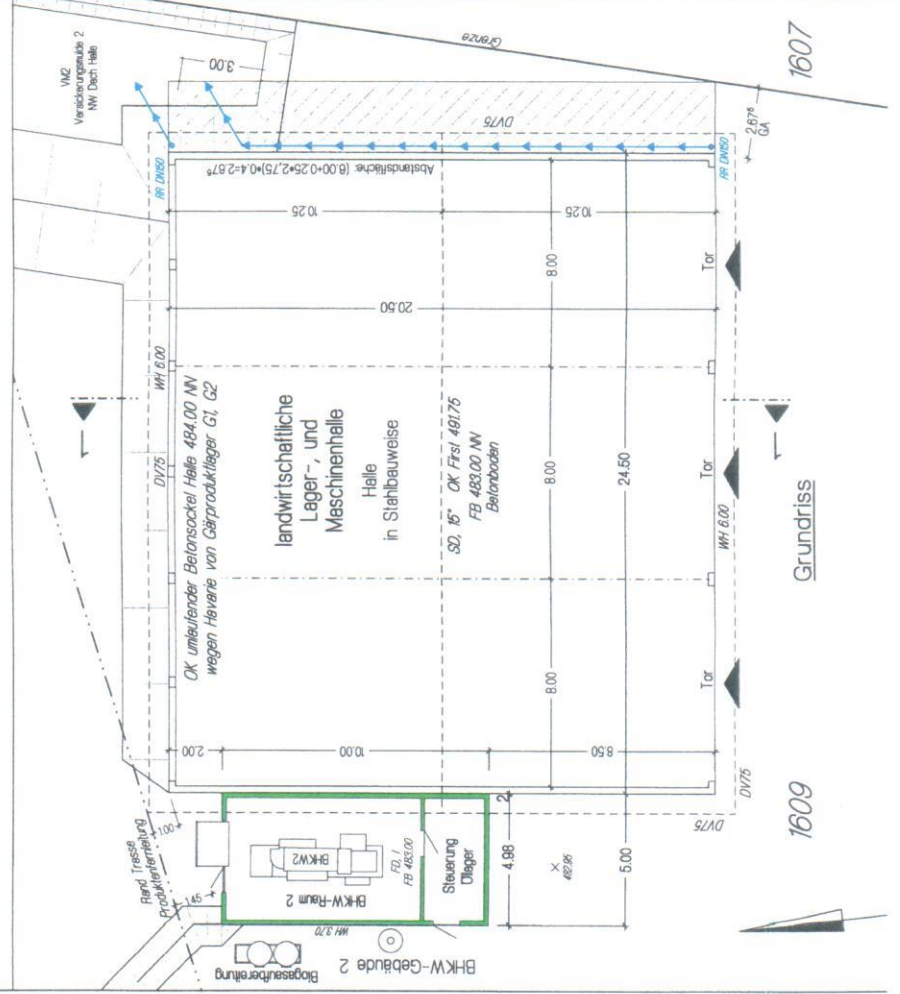
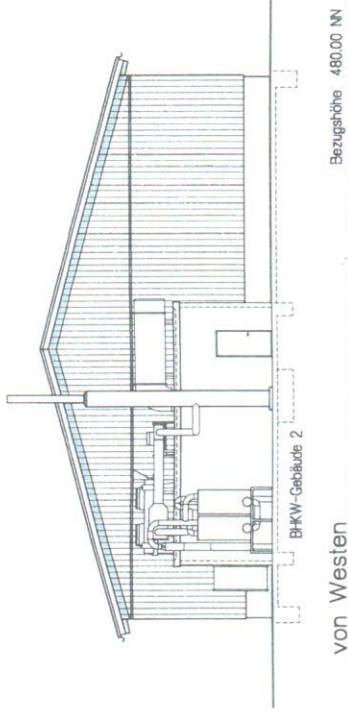
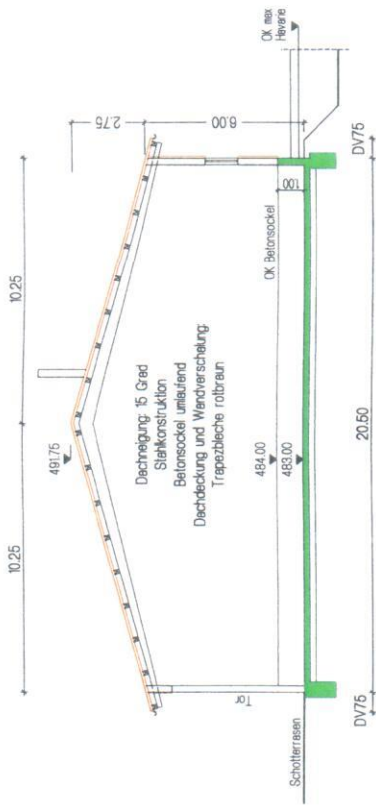
2

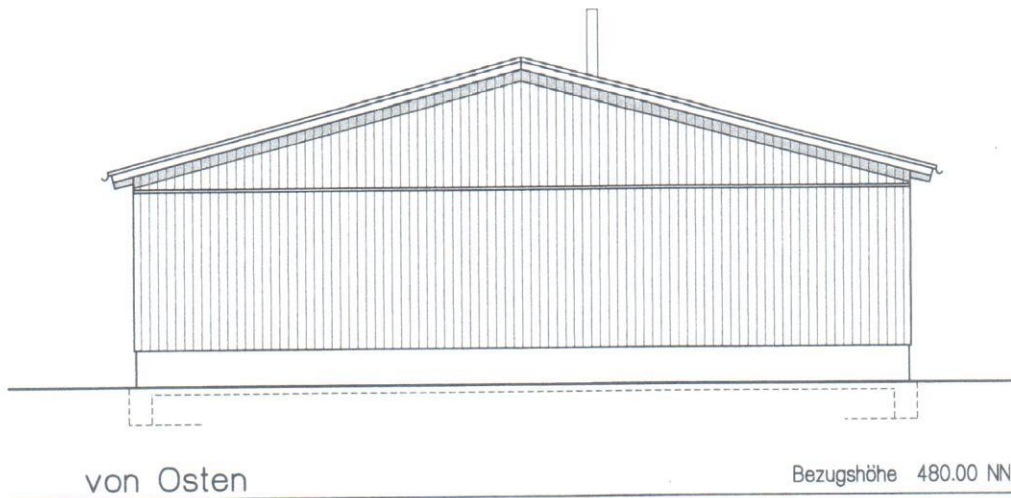
Maßstab 1:2.500

Gefertigt: 23.5.2019



Schnitt 1-1





Index	Datum	Anderung

Änderungsantrag nach §16 BImSchG, Erweiterung der BGA
 Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle

Ort:
 72184 Eutingen im Gäu
 Gemarkung: Rohrdorf Flurstücke: 1609, 1610, 1611
 Antragsteller
 Johannes Schweizer
 Eichenrain 1 72184 Eutingen im Gäu

J. Schweizer

Planung
 Ingenieurbüro Dr.-Ing. Birgit Eppler
 Böhringerweg 2 72270 Baiersbronn
 Tel 07449-757 Fax 07449-8019
 Mail birgit.eppler@kabelbw.de

B. Eppler

Planinhalt
 landwirtsch. Lager-, und Maschinenhalle, BHKW-Gebäude 2,
 Grundriss, Schnitt, Ansichten

Gezeichnet we	Geprüft	Maßstab 1 : 200	Datum 23.5.2019	Index	Plan 6
------------------	---------	--------------------	--------------------	-------	-----------